

Antrag des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010

KR-Nr. 281/2010

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der
Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts**

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010,

beschliesst:

I. Die Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 wird genehmigt.

II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht.

Weisung

Das Gesetz über die Unterstellung der Steuerrekurskommissionen und der Baurekurskommissionen unter das Verwaltungsgericht (Vorlage 4665) sowie das Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (ABl vom 21. Mai 2010, S. 709), welche keine juristischen Sekretärinnen und Sekretäre, sondern nur noch Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber kennen, erfordern unter anderem auch eine Anpassung der Geschäftsverordnung des Verwaltungsgerichts. In diesem Zusammenhang sind auch längst fällige Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Da neue Bestimmungen aufzunehmen sind, welche die Anforderung an die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter erfüllen müssen, sind auch die Bestimmungen anzupassen, welche diesen Anforderungen noch nicht genügen.

Titel

In der aktuellen Rechtsetzungspraxis des Regierungsrates werden keine Lang- und Kurztitel mehr in Kombination verwendet; vielmehr

nur noch ein möglichst kurzer Titel. In Anlehnung an § 338 Abs. 1 lit. a PBG und § 18a StG ist als neuer Titel «Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts (OV VGr)» zu wählen.

Gesetzliche Grundlage

Beim Erlass dieser Verordnung am 26. Juni 1997 war die Vollzugsverordnung der obersten kantonalen Gerichte zum Personalgesetz noch nicht in Kraft. Sie wurde erst am 26. Oktober 1999 erlassen. Die bisherige gesetzliche Grundlage, nämlich § 40 Abs. 1 lit. a VRG, ist deshalb um die §§ 3 und 7 der erwähnten Vollzugsverordnung zu erweitern.

A. Zentrale Organe

Gesamtgericht

a. Zusammensetzung und Beschlussfassung

§ 1 Abs. 2 Satz 1, wonach die Stimme der teiltamtlichen Mitglieder entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad einen Bruchteil der Stimme eines vollamtlichen Mitglieds beträgt, wurde mit Änderung von § 39 Abs. 1 VRG aufgehoben.

Bisher fehlte eine Regelung, wie oft Plenarsitzungen abgehalten werden, wer an diesen Sitzungen den Vorsitz führt, wer eine Plenarsitzung verlangen kann und wann das Plenum beschlussfähig ist. Das ist neu in § 1 Abs. 2 und 3 zu regeln. Satz 2 und 3 des bestehenden Abs. 2, welche die Stimmabgabe regeln, sind neu in Abs. 4 aufzunehmen.

b. Konstituierung

Gemäss § 2 Abs. 3 haben Mitglieder bei dringendem Bedarf vorübergehend auch in Abteilungen mitzuwirken, denen sie nicht fest zugeteilt sind. Im Interesse einer höheren Flexibilität sollen Mitglieder auch bei nicht dringendem Bedarf und nicht nur vorübergehend in einer andern Abteilung mitzuwirken haben. Die Erfordernisse «dringend» und «vorübergehend» sind deshalb wegzulassen. Diese Regelung ist systematisch passender unter lit. B in § 13 Abs. 3 einzufügen.

c. Wahlen

§ 3 lit. c, wonach das Gesamtgericht die Hälfte seiner Ersatzmitglieder wählt, wurde durch Art. 75 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung aufgehoben.

d. Verordnungen

Gemäss § 337a lit. a PBG und § 117a lit. a StG hat das Verwaltungsgericht durch Verordnung die Organisation und den Verfahrensgang und gemäss § 338a lit. b PBG und § 117a lit. b StG auch die Gebühren, Kosten und Entschädigungen des Bau- und des Steuerrekursgerichts zu regeln. § 4 ist daher zu erweitern (lit. a).

In § 4 lit. a wurden nur die Gebühren und Kosten, nicht aber die Entschädigungen aufgeführt. Deshalb ist eine entsprechende Ergänzung erforderlich (neu lit. b).

e. Weitere Kompetenzen

Als Ersatz für die mit Art. 75 Abs. 1 KV wegfallende Kompetenz zur Wahl der Hälfte seiner Ersatzmitglieder ist dem Verwaltungsgericht in § 33 Abs. 1 Satz 3 VRG ein entsprechendes Vorschlagsrecht eingeräumt worden. § 5 ist diesbezüglich zu ergänzen (neu Abs. 2).

Eine Ergänzung ist auch nötig mit Bezug auf die in § 337 Abs. 2 PBG und § 117b Abs. 2 StG vorgesehene Genehmigung der Geschäftsordnungen des Bau- und des Steuerrekursgerichts durch das Verwaltungsgericht (neu lit. g).

Verwaltungskommission

a. Zusammensetzung und Organisation

§ 6 Satz 3, wonach die Verwaltungskommission bei Bedarf zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme weitere Mitglieder, Ersatzmitglieder und Mitarbeitende des Sekretariats und der Kanzlei sowie aussenstehende Fachleute beiziehen kann, ist mit Blick auf die Unterstellung der Bau- und Steuerrekurskommissionen unter die administrative Aufsicht des Verwaltungsgerichts auf «weitere Angestellte der Rechtspflege» auszudehnen (neu Abs. 4).

b. Kompetenzen im Allgemeinen

§ 7 Abs. 1, welcher der Verwaltungskommission die Kompetenz zur Behandlung aller Justizverwaltungsgeschäfte des Verwaltungsgerichts einräumt, hat sich auch auf die diesem neu unterstellten Gerichte zu erstrecken.

c. Aufsicht über Bau- und Steuerrekursgericht

In einem neuen § 8 ist die administrative Aufsicht über das Bau- und das Steuerrekursgericht (Abs. 1) sowie die Kompetenz der Verwaltungskommission aufzuführen, die Anfangseinreibungen der Mitglieder des Bau- und des Steuerrekursgerichts festzusetzen (Abs. 2). In

Anbetracht der Schlüsselfunktion der Kanzleichefin oder des Kanzlei-chefs des Baurekursgerichts ist deren oder dessen Anstellung durch die Verwaltungskommission zu genehmigen (Abs. 3).

Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident

§ 9 ist mit Bezug auf die Fünferbesetzung gemäss § 38a VRG wie folgt zu ergänzen: Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident bestimmt die bei Fünferbesetzung mitwirkenden Mitglieder des Verwaltungsgerichts, die Referentin oder den Referenten und die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber bei Beschwerden gegen Erlasse aus den Bereichen des Privat-, Straf- oder Sozialversicherungsrechts. Sie oder er führt in der Regel den Vorsitz.

Generalsekretärin oder Generalsekretär

Der Titel und die geltenden Bestimmungen über den Generalsekretär und dessen Stellvertreter sind lediglich mit Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter anzupassen. Ferner wurde die Bestimmung redaktionell leicht überarbeitet (§ 9).

B. Abteilungen, Spruchkörper, Richterinnen und Richter

Abteilungen

Die Bestimmung über die Abteilungen wurde lediglich redaktionell überarbeitet (§ 11).

Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten

§ 12 wurde mit Bezug auf die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter angepasst.

In § 13 wurde neu der Spruchkörper definiert und die Aufgaben der Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten aufgezählt. Zu erwähnen ist insbesondere die Ergänzung mit Bezug auf die Fünferbesetzung gemäss § 38a VRG. So bestimmt die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident die Referentin oder den Referenten und die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber bei Fünferbesetzung bei Beschwerden gegen Erlasse, die in den angestammten Bereich ihrer bzw. seiner Abteilung fallen, und wo sie oder er auch den Vorsitz führt.

Die folgenden Bestimmungen über die Kammern, die Einzelrichterinnen und Einzelrichter sowie die teilamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden lediglich redaktionell leicht überarbeitet und

bleiben materiell gleich. Das gilt auch für die Bestimmungen über den Geschäftsgang (lit. C) und die Behandlung von Ausstandsbegehren (lit. D).

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Dr. A. Keiser	Dr. C. Wetzel

Anhang

Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts (OV VGr)

(vom 23. August 2010)

Das Verwaltungsgericht,

gestützt auf § 40 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959 sowie §§ 3 und 7 der Vollzugsverordnung der obersten kantonalen Gerichte zum Personalgesetz vom 26. Oktober 1999,

beschliesst:

I. Es wird folgende Verordnung erlassen:

A. Zentrale Organe

Gesamtgericht
a. Zusammen-
setzung und Be-
schlussfassung

§ 1. ¹ Das Gesamtgericht (Plenum) besteht aus den vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts.

² Es hält so oft Sitzungen ab, als es die Geschäfte erfordern. Den Vorsitz führt die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident, bei Verhinderung die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident und bei deren Verhinderung die übrigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten in absteigender Reihenfolge.

³ Das Plenum tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen, ferner wenn die Verwaltungskommission oder mindestens vier Mitglieder des Gerichts dies verlangen.

⁴ Beschlüsse des Plenums sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen.

⁵ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmen-
gleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

b. Konstituie-
rung

§ 2. ¹ Das Gesamtgericht konstituiert sich jeweils zu Beginn und auf Mitte einer Amtsperiode. Bei Bedarf kann es sich auch in der Zwischenzeit neu konstituieren.

² Es beschliesst bei der Konstituierung über

- a. die Zahl der Abteilungen,
- b. die Zuständigkeit für die Geschäftsbehandlung sowie den weiteren Aufgabenbereich jeder Abteilung,
- c. die Zuteilung seiner Mitglieder an die Abteilungen.

³ Es wählt

- a. die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten,
- b. so viele Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, wie für die Besetzung der Abteilungen mit Präsidentinnen und Präsidenten erforderlich sind,
- c. vier Mitglieder als Delegierte in den Plenarausschuss der Gerichte.

§ 3. Das Gesamtgericht

c. Wahlen

- a. ernennt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- b. wählt die Vorsitzenden, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schätzungskommissionen (§ 34 des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879).

§ 4. Das Gesamtgericht erlässt die Verordnungen gemäss § 40 Abs. 1 VRG, ferner solche über

d. Verordnungen

- a. die Organisation und den Verfahrensgang des Bau- und des Steuerrekursgerichts,
- b. die Gebühren, Kosten und Entschädigungen des Bau- und des Steuerrekursgerichts.

§ 5. ¹ Das Gesamtgericht beschliesst über

c. Weitere Kompetenzen

- a. die Verabschiedung des Rechenschaftsberichts an den Kantonsrat,
- b. Stellungnahmen im Verkehr mit dem Kantonsrat und dem Regierungsrat, soweit es um Angelegenheiten geht, die für die Organisation und den Geschäftsgang des Gerichts von grundlegender Bedeutung sind,
- c. Urlaubsgesuche von Mitgliedern für mehr als drei Monate, sofern sie nicht wegen Krankheit oder Unfall gestellt werden,
- d. den Einsatz von Ersatzmitgliedern mit zeitlich bestimmtem Pensum,
- e. Justizverwaltungsgeschäfte, welche die Verwaltungskommission dem Gesamtgericht überwiesen hat,
- f. die Spesenentschädigung der teilsamtlichen Richter und der Ersatzmitglieder,
- g. die Genehmigung der Geschäftsordnungen des Bau- und des Steuerrekursgerichts.

² Es bezeichnet die Personen, die es dem Kantonsrat zur Wahl als Ersatzmitglieder vorschlägt.

Verwaltungs-
kommission
a. Zusammen-
setzung und
Organisation

§ 6. ¹ Die Verwaltungskommission besteht aus der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten und den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt das Sekretariat.

³ Für die Bearbeitung der Geschäfte kann die Kommission Ressorts bilden. Diese stehen unter der Verantwortung einzelner ihrer Mitglieder.

⁴ Bei Bedarf kann die Kommission zu ihren Sitzungen weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts sowie Angestellte der Rechtspflege und aussenstehende Fachleute beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

b. Kompetenzen
im Allgemeinen

§ 7. ¹ Die Verwaltungskommission behandelt als zentrales Führungs- und Aufsichtsorgan alle Justizverwaltungsgeschäfte des Verwaltungsgerichts und der ihm unterstellten Gerichte, soweit sie nicht durch Gesetz anderen Behörden oder durch diese Verordnung anderen Organen des Gerichts vorbehalten sind.

² Die Verwaltungskommission stellt auf Antrag der Abteilungen das Personal des Sekretariats und der Kanzlei an.

³ Ihr obliegt die Vorbereitung aller vom Gesamtgericht zu behandelnden Geschäfte. Sie kann dem Gesamtgericht Antrag stellen.

⁴ Sie kann in ihre Kompetenz fallende Geschäfte von besonderer Tragweite dem Gesamtgericht überweisen.

c. Aufsicht über
Bau- und
Steuerrekurs-
gericht

§ 8. ¹ Die Verwaltungskommission übt die administrative Aufsicht über das Bau- und das Steuerrekursgericht aus.

² Sie setzt die Anfangseinreihungen der Mitglieder des Bau- und des Steuergerichts in die Lohnklassen und die Lohnstufen fest.

³ Sie genehmigt die Anstellung der Kanzleichefin oder des Kanzleichefs des Baurekursgerichts.

Gerichtspräsi-
dentin oder Ge-
richtspräsident

§ 9. ¹ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident vertritt das Gericht gegen aussen und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den anderen obersten kantonalen Gerichten. Sie oder er kann diese Befugnis fall- oder bereichsweise einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten oder der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär übertragen.

² Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet in Einzelfällen bei Zuständigkeitskonflikten zwischen den Abteilungen.

³ Ihr oder ihm unterstehen die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Zentralkanzlei.

⁴ Sie oder er entscheidet über Justizverwaltungsgeschäfte von geringer Bedeutung. Sie oder er kann diese Befugnis in Einzelfällen der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär übertragen.

⁵ Sie oder er bestimmt die bei Fünferbesetzung mitwirkenden Mitglieder des Verwaltungsgerichts, die Referentin oder den Referenten und die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber bei Beschwerden gegen Erlasse aus den Bereichen des Privat-, Straf- oder Sozialversicherungsrechts. Sie oder er führt in der Regel den Vorsitz.

§ 10. ¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat folgende Aufgaben:

General-
sekretärin oder
Generalsekretär

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- b. Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Vorbereitung der Geschäfte des Plenums und der Verwaltungskommission,
- c. Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Verwaltungskommission mit Antragsrecht und beratender Stimme,
- d. Leitung der Zentralkanzlei, wobei sie oder er insbesondere für die Personaladministration, die Budgetierung, das Rechnungswesen, die EDV, die Dokumentation und die Archivierung verantwortlich ist,
- e. Koordination der Arbeit der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und des administrativen Abteilungspersonals,
- f. Unterstützung der Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten bei der Personalrekrutierung,
- g. Regelung der abteilungsübergreifenden personellen Belange.

² Die Stellvertretung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs vertritt diese oder diesen bei Abwesenheit. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär kann der Stellvertretung übertragen:

- a. ausnahmsweise einzelne Geschäfte,
- b. mit Zustimmung der Verwaltungskommission ganze Geschäftsbereiche.

B. Abteilungen, Spruchkörper, Richterinnen und Richter

§ 11. ¹ Die Abteilungen behandeln die in Dreierbesetzung zu erledigenden Geschäfte in einer Kammer. Abteilungen

² Sie bezeichnen die Mitglieder mit Einzelrichterkompetenz.

³ Sie erledigen andere ihnen zugewiesene Aufgaben des Gesamtgerichts.

Abteilungs-
präsidentinnen
und Abteilungs-
präsidenten

§ 12. ¹ Jeder Abteilung steht die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vor.

² Sie oder er sorgt bei allen Kammergeschäften für eine speditive Erledigung und eine fachkundige Urteilsredaktion.

³ Sie oder er ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie des administrativen Personals der Abteilung.

Kammern

§ 13. ¹ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bestimmt

- a. den Spruchkörper,
- b. die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber,
- c. aus dem Kreis von lit. a und b eine Referentin oder einen Referenten.

² Den Spruchkörper besetzt sie oder er

- a. bei in Dreierbesetzung zu erledigenden Geschäften (Kammergeschäfte) mit Mitgliedern der Abteilung,
- b. bei Einzelrichtergeschäften mit einem Mitglied der Abteilung.

³ In begründeten Fällen kann sie oder er auch Mitglieder anderer Abteilungen oder Ersatzmitglieder beiziehen.

⁴ Sie oder er führt in der Regel den Vorsitz.

⁵ Sie oder er bestimmt die Referentin oder den Referenten und die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber bei Fünferbesetzung bei Beschwerden gegen Erlasse, die in den angestammten Bereich ihrer bzw. seiner Abteilung fallen. Sie oder er führt den Vorsitz.

Einzelrichterin
oder Einzel-
richter

§ 14. ¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter ist für eine speditive Geschäftserledigung und eine fachkundige Urteilsredaktion verantwortlich.

² Sie oder er setzt Gerichtsschreiberinnen, Gerichtsschreiber und administratives Personal in Absprache mit der Abteilungspräsidentin oder dem Abteilungspräsidenten ein.

³ Sie oder er wird entsprechend der Belastung für Einzelrichtergeschäfte von den Kammergeschäften entlastet.

Teilamtliche
Mitglieder

§ 15. Teilamtliche Mitglieder sind im Rahmen ihres Beschäftigungsgrades am Sitz des Gerichts so oft anwesend, wie es für den reibungslosen Geschäftsgang erforderlich ist.

§ 16. ¹ Ersatzmitglieder stehen grundsätzlich für den Einsatz in allen Kammern zur Verfügung. Ausnahmsweise können sie einer oder mehreren Abteilungen fest zugeteilt werden. Ersatzmitglieder

² Bei Bedarf können einzelne Ersatzmitglieder aufgrund eines zeitlich fest bestimmten Beschäftigungsgrads unter entsprechender Entlohnung eingesetzt werden.

C. Geschäftsgang

§ 17. ¹ Die Abteilungen behandeln die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte. Verteilung der Geschäfte

² In Zweifelsfällen verständigen sich die Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten. Können sie sich nicht einigen, entscheidet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident.

§ 18. ¹ Die oder der Kammervorsitzende leitet den Prozess und erlässt die dazu erforderlichen prozessleitenden Anordnungen. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Kammer im Beweisverfahren. Prozessleitung und Entscheid
a. Kammergeschäfte

² Sie oder er bestimmt die Referentin oder den Referenten. Sie oder er kann dieser oder diesem die Prozessleitung ganz oder teilweise übertragen. Die Referentin oder der Referent kann die Parteien zu einer Referentenaudienz vorladen.

³ Sie oder er leitet die vor der Kammer durchzuführenden mündlichen Parteiverhandlungen. Sie oder er kann Teile der Verhandlungsleitung der Referentin oder dem Referenten übertragen.

⁴ Die Kammer kann die Durchführung eines Beweisverfahrens ganz oder teilweise einer Abordnung, der oder dem Vorsitzenden oder einem Mitglied übertragen.

⁵ Die Referentin oder der Referent stellt ihren oder seinen Antrag auf Erledigung des Geschäfts in der Regel schriftlich und mit Begründung. Die oder der Vorsitzende kann ein anderes Mitglied der Kammer oder die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Koreferats beauftragen.

§ 19. ¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter trifft die nötigen prozessleitenden Anordnungen. b. Einzelrichtergeschäfte

² Überweist sie oder er einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung der Kammer, wirkt sie oder er bei dessen Behandlung mit.

§ 20. ¹ Die Redaktion der Urteile und Beschlüsse erfolgt durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär oder eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber. Bei Kammergeschäften Urteilsredaktion

ten stützen sie sich dabei auf das Referat und die mündliche Beratung ab.

² Entscheide und Erledigungsbeschlüsse werden unterzeichnet:

- a. durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kammer bzw. die Einzelrichterin oder den Einzelrichter und
- b. durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär oder eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber.

D. Behandlung von Ausstandsbegehren

§ 21. Über Ausstandsbegehren entscheidet ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen

- a. das Gesamtgericht, wenn es sich richtet
 1. gegen die Mitwirkung von Mitgliedern oder der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs im Gesamtgericht,
 2. gegen alle Mitglieder einer Abteilung,
 3. gegen alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Kammer,
- b. die Kammer, wenn es sich richtet gegen
 1. gegen die Mitwirkung von Mitgliedern, Ersatzmitgliedern und Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreibern in dieser Kammer,
 2. gegen eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter der betreffenden Abteilung.

E. Schlussbestimmung

§ 22. Die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997 wird aufgehoben.

II. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt. Veröffentlichung der Verordnung nach Eintritt der Rechtskraft und Genehmigung durch den Kantonsrat in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an das Verwaltungsgericht, das Obergericht, die Direktion der Justiz und des Innern und die Staatskanzlei.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Dr. A. Keiser

Der Generalsekretär:

Dr. C. Wetzel